

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1968 | Nummer 16 |
|--------------|---|-----------|

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel  | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 2104       | 9. 1. 1968  | RdErl. d. Innenministers<br>Interzoneureisen . . . . .   | 174   |
| 21240      | 18. 1. 1968 | RdErl. d. Innenministers<br>Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen . . . . . | 177   |
| 2151       | 8. 12. 1967 | Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers  |       |
| 9211       |             | Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht und von Warnvorrichtungen mit einer Folge  |       |
| 922        |             | verschieden hoher Töne an landeseigenen Kraftfahrzeugen des regionalen Katastrophenhilfsdienstes . . .   | 174   |
| 22307      | 8. 12. 1967 | RdErl. d. Kultusministers<br>Ingenieurschulen; Exkursionen und Studienfahrten . . . . .  | 174   |
| 8202       | 8. 1. 1968  | RdErl. d. Finanzministers<br>Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung) . . . . .  | 175   |

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum   | Seite |
|---|-------|
| Arbeits- und Sozialminister   |       |
| 5. 1. 1968  | 177   |
| RdErl. — Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe; Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge — Rechnungsjahr 1968 . . . . . |       |
| Hinweis   |       |
| Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1967 — . . . . .  | 177   |

2104

## I.

## Interzonenreisen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1968 — I C 3 39.40

Der erste Absatz des RdErl. v. 16. 5. 1967 (SMBL. NW. 2104) wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen gibt von Zeit zu Zeit Merkblätter für Reisen nach und durch Mitteldeutschland heraus. Die Merkblätter werden an die Reisebüros in der Bundesrepublik verteilt. Bei Bedarf können Merkblätter kostenlos unmittelbar vom Büro Bonner Berichte, Bonn, Adenauerallee 10, bezogen werden.

— MBL. NW. 1968 S. 174.

2151  
9211  
922

## Verwendung

**von Kennleuchten für blaues Blinklicht und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne an landeseigenen Kraftfahrzeugen des regionalen Katastrophenhilfsdienstes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V 3.22 — 13.6 — 62/67 —  
u. d. Innenministers — V B 3 / 20.23.11 a —  
v. 8. 12. 1967

1 Das Land verfügt zur Erfüllung der ihm im Rahmen der regionalen Katastrophenabwehr obliegenden Aufgaben über Einsatzfahrzeuge.

Diese landeseigenen Kraftfahrzeuge werden in der örtlichen, überörtlichen und regionalen Katastrophenabwehr sowie bei eigenen Fahrten der freiwilligen Hilfsorganisationen zur Abwehr oder Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben eingesetzt.

2 Da der Einsatzzweck der unter 1 aufgeführten Fahrzeuge es erforderlich macht, werden hiermit Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2109) von den Vorschriften der §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 4 StVZO sowie gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1964 (BGBl. I S. 305) von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 und Abs. 4 StVO erteilt.

3 Auf Grund dieser Ausnahmegenehmigungen dürfen die Fahrzeuge mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne ausgerüstet sein; diese Einrichtungen dürfen aber nur betätigt werden, wenn die in § 48 Abs. 3 StVO angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Führer (Lenker) von landeseigenen Einsatzfahrzeugen des regionalen Katastrophenhilfsdienstes dürfen sich mithin im Straßenverkehr durch blaues Blinklicht und durch Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne nur bemerkbar machen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten höchste Eile geboten ist. Es ist unzulässig, die Warneinrichtungen bei Ausbildungs- oder Übungsfahrten zu betätigen. Den Führern (Lenkern) der Einsatzfahrzeuge ist deshalb der Fahrtzweck vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben.

4 Wird die Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne benutzt, weil die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 StVZO erfüllt sind, so ist gleichzeitig das Rundumlicht zu betätigen.

Die Betätigung der Warnmittel verpflichtet die Führer (Lenker) anderer Fahrzeuge, denen keine Sonderrechte gemäß § 48 StVO zustehen, lediglich, sofort freie Bahn zu schaffen; die Führer (Lenker) der landes-

eigenen Einsatzfahrzeuge erhalten dadurch jedoch keine Vorrang. Sie sind verpflichtet, die Straßenverkehrs-Vorschriften genau zu beachten. Darüber hinaus erfordert die Benutzung der Warneinrichtungen erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfaltspflicht der Führer der Einsatzfahrzeuge.

5 Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Rechte nach § 48 Abs. 3 und 4 StVO ist widerrechtlich; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so macht sie den Führer (Lenker) oder den, der die Anordnung zur Inanspruchnahme des Rechtes (Betätigung der Warneinrichtungen) gegeben hat, strafrechtlich verantwortlich und ggf. schadenersatzpflichtig.

6 Die Führer (Lenker) der Kraftfahrzeuge dürfen gemäß § 48 Abs. 4 StVO die Kennleuchten für blaues Blinklicht auch verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor Unfall- oder Gefahrenstellen, vor ungewöhnlich breiten oder langen Fahrzeugen oder vor Fahrzeugkolonnen zu warnen.

In diesen Fällen darf nur das blaue Blinklicht betätigt werden; die gleichzeitige Betätigung der Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne ist unzulässig. Die Betätigung des Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, freie Bahn zu schaffen.

Soll das blaue Blinklicht eingeschaltet werden, um vor einer Fahrzeugkolonne zu warnen, so muß diese aus mindestens 4 Fahrzeugen bestehen.

Die Betätigung des blauen Blinklichts gemäß § 48 Abs. 4 ist auch bei Übungsfahrten zulässig, sofern die in Nr. 6 Abs. 1 dieses Erlasses angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich bitte aber, auch hierbei besondere Zurückhaltung zu üben.

7 Die Führer (Lenker) der Einsatzfahrzeuge der regionalen K-Sanitäts- und Betreuungszüge sind jährlich mindestens einmal im Rahmen der Kraftfahrerausbildung — insbesondere über die Bedeutung des Wegerechts nach § 48 Abs. 3 StVO — zu belehren. Jeder Führer (Lenker) hat nach Abschluß des Unterrichts eine Erklärung in doppelter Ausfertigung zu unterschreiben, daß er über die Bedeutung des Wegerechts nach § 48 Abs. 3 StVO und über die Voraussetzungen für die Betätigung der Warneinrichtungen (s. o. 3 bis 6) eingehend belehrt wurde. Die Erstausfertigung dieser Erklärung verbleibt bei der Hilfsorganisation, die Zweitausfertigung erhält der zuständige Regierungspräsident. Führer (Lenker) von Kraftfahrzeugen, die nicht am Verkehrsunterricht teilgenommen haben und keine Erklärung über die Belehrung unterschrieben haben, dürfen nicht mit der Führung eines landeseigenen Einsatzfahrzeugs beauftragt werden.

Die freiwilligen Hilfsorganisationen (verwaltende Stellen) sind für die Einhaltung dieser Regelung und dafür verantwortlich, daß die landeseigenen Einsatzfahrzeuge des regionalen Katastrophenhilfsdienstes nur durch erfahrene und zuverlässige Kraftfahrzeugführer (Lenker) mit voll ausreichender Fahrpraxis geführt werden.

8 Die Regierungspräsidenten sind zur Überprüfung verpflichtet.

9 Der RdErl. v. 6. 2. 1962 (n. v.) — VIII A 3-20.59.85 (SMBL. NW. 2151) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 174.

22307

**Ingenieurschulen  
Exkursionen und Studienfahrten**

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1967 —  
IV B 12-20/5 Nr. 3578/67

Exkursionen sind Veranstaltungen der Ingenieurschule und dienen ausschließlich dem Ziel, den Ausbildungsstoff zu veranschaulichen und dadurch das Studium zu vertiefen. Sie sind also Bestandteil der Ausbildung. Die

Exkursionen sind nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel durchzuführen. Eine Exkursion darf im ersten, zweiten oder dritten Studiensemester nicht länger als einen Tag im vierten, fünften oder sechsten Semester nicht länger als drei Tage dauern. Sie ist möglichst auf das Land Nordrhein-Westfalen zu beschränken.

Exkursionen in das Ausland können nur zugelassen werden, wenn ihr Ausbildungsziel in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur mit höheren Kosten erreichbar ist.

Die Exkursion bedarf vor Beginn sowohl der Genehmigung als Veranstaltung der Ingenieurschule als auch der Genehmigung als Dienstreise für die begleitenden Dozenten. Für beide Genehmigungen ist ab sofort zuständig:

- Bei Exkursionen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen der Leiter der Ingenieurschule.
- bei Exkursionen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Regierungspräsident bzw. das Oberbergamt in Dortmund.
- bei Exkursionen in das Ausland der Kultusminister.

Exkursionen in das Ausland können nur genehmigt werden, wenn mir die Antragsunterlagen (ausführliches Programm, Verzeichnis der Teilnehmer und Dienstreiseanträge der begleitenden Dozenten) mit ihrer Stellungnahme spätestens vier Wochen vor Antritt der Fahrt vorliegen.

Den an Exkursionen teilnehmenden Studierenden können im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltssmittel Beihilfen gewährt werden. Die teilnehmenden Dozenten erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes; die Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 119), — SGV. NW. 20320 —, findet keine Anwendung.

Für Studienfahrten gilt mein RdErl. v. 21. 11. 1966 (Abl. KM. NW. 1967 S. 5).

Exkursionen dürfen mit Studienfahrten jeglicher Art nicht verbunden werden.

Der letzte Absatz meines RdErl. v. 24. 2. 1964 (n. v.) — Z B'2-24/20-99/64 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 174.

## 8202

### Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1968 —  
B 6130 — 1.2.1 — IV/1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung mit Erlaß v. 18. 12. 1967 — V A/7 — Vers 2705 — 15/67 — die vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 7. 12. 1967 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 241 v. 23. 12. 1967 veröffentlicht.

Die mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202) veröffentlichte Neufassung der Satzung der VBL wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

- Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.“

- § 29 wird wie folgt geändert:

- Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen

Zukunftssicherung nach § 40 Abs. 2 Buchstabe c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.

- In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Zulagen“ eingefügt: „(Zuschläge)“.
- In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „der Urlaubslohn“ eingefügt „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist)“.

- § 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Pflichtversicherte, die ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn sie an dem Tage pflichtversichert war, der dem Tage vorhergeht, an dem die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes eingetreten sind.“

- § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe c wird nach den Worten „gezahlt hat,“ angefügt:

„jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

- In Buchstabe d wird der Punkt nach den Worten „gezahlt hat“ durch ein Komma ersetzt; nachstehender Halbsatz wird angefügt:

„jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

- § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a werden nach den Worten „Beiträge zu einer“ die Worte eingefügt:

„öffentliche-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG (§ 40 Abs. 2 Buchst. c) oder zu einer“

- In Buchstabe b aa wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

- § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden nach den Worten „Berufsausbildung befindet“ die Worte eingefügt:

„oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“

- Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

- In § 49 Abs. 2 Buchstabe c und Buchstabe d wird jeweils hinter den Worten „gezahlt hat,“ angefügt:

„jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

- § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe c wird nach den Worten „gezahlt hat,“ angefügt:

„jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeit-

- geber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“.
- b) In Buchstabe d wird der Punkt nach den Worten „gezahlt hat“ durch ein Komma ersetzt; nachstehender Halbsatz wird angefügt:  
„jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
9. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Beitragserstattung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Versicherung bei einem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, nach dem 31. Dezember 1966 deshalb geendet hat, weil er in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist.“
- b) In Absatz 6 wird nach dem Zitat „§ 96 RKG“ eingefügt:  
„(jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung).“
10. § 61 wird wie folgt geändert:
- § 61
- (1) Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Anstalt einzureichen. Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung mit.
- (3) Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten die Klage zulässig
- a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen der Anstalt und dem Anspruchsteller vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 71 und 72) nach dem in §§ 73 und 74 geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff. ZPO),  
oder
- b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.
- Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen frei. Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler.
- (4) Die Klage
- a) zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen; die Anstalt gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.
- b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erheben.
- (5) Die Frist zur Klageerhebung nach Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 2, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.
11. Dem § 65 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, es sei denn, daß diese Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 oder § 50 Abs. 4 berücksichtigt sind.“
12. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente
- a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.
- b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an wieder auf.“
13. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach dem Zitat „§ 29 Abs. 8“ eingefügt: „, für die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Umlagen § 29 Abs. 11.“.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Sind Beiträge nach § 30 nachzuentrichten, sind auch die Umlagen in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift nachzuentrichten.
14. Nach § 94 werden folgende §§ 94 a und 94 b eingefügt:
- § 94 a
- Übergangsregelung zu §§ 29 und 30
- (1) Für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, soweit dieses 420 DM wöchentlich oder 1 820 DM monatlich nicht überschritten hat.
- (2) § 29 Abs. 9 gilt auch für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung. Ist der Arbeitnehmer nach dieser Vorschrift verpflichtet, einen Arbeitnehmeranteil zu tragen, beträgt dieser Anteil ein Drittel des sich aus Absatz 1 ergebenden Beitrags.
- (3) Für Beiträge, die für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingezahlt werden, gilt § 29 Abs. 8 entsprechend.
- § 94 b
- Übergangsregelung zu § 29
- Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig versichert und leistet er zu dieser Versicherung nicht den seinen Bezügen entsprechenden Beitrag, gilt § 29 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend.
15. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- c) der Lebensversicherung an Stelle einer Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 3, .
- Die Änderungen treten am 1. 1. 1968 in Kraft. Die Nummern 1 und 11 jedoch am 1. 1. 1967.
- Soweit auf Grund der Änderungen eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für Leistungsansprüche eintritt, ist auf schriftlichen Antrag des Berechtigten die Versorgungsrente den Änderungen anzupassen.

21240

**Richtlinien  
für die Gewährung von Landeszulwendungen an  
Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen,  
Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1968 —  
VI A 2 — 52.51.12

Mein RdErl. v. 4. 7. 1966 (SMBI. NW. 21240) wird wie  
folgt geändert:

1. Die Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

**Höhe der Zuwendungen**

Die Landeszulwendung beträgt vom 1. 1. 1968 an  
2,50 DM pro Tag und Schülerin.

2. Die Nummer 2.13 entfällt.

3. Die Nummer 2.14 wird Nummer 2.13.

— MBL. NW. 1968 S. 177.

**II.**

**Arbeits- und Sozialminister**

**Kriegsfolgenhilfe  
Verrechnung von Aufwendungen  
in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe  
Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge  
Rechnungsjahr 1968**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 1. 1968 —  
IV A 1 — 5125.4

Für das Rechnungsjahr 1968 können ohne Nachweis der  
Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 1,76 v. H. der

Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 — BGBl. I S. 193).

Bezug: RdErl. v. 11. 1. 1963 (SMBI. NW. 21703).

— MBL. NW. 1968 S. 177.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1967 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1967 Einbanddecken für den Preis von

**4,50 DM**

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt erschienen ist, da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs absehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende Februar 1968 vorgesehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf Einbanddecken nur berücksichtigt werden können, wenn sie **bis zum 28. Februar 1968** beim Verlag eingegangen sind, da dann die genaue Auflage festgelegt werden muß.

— MBL. NW. 1968 S. 177.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.